

Greifswald, 11. Oktober 2023

Betreff Antrag 1 auf Satzungsänderung: Einführung Formen des Bundeskongresses

Der Bundeskongress möge den nachstehenden neuen § 16 „Formen des Bundeskongresses“ beschließen. Die bisherigen §§ 16 bis 63 werden zu den §§ 17 bis 64.

§ 16 Formen des Bundeskongresses

- (1) Der Bundeskongress kann in einer der folgenden Formen abgehalten werden:
 - a) als Präsenzversammlung an einem Ort, an dem die Mitglieder und Delegierten gemeinsam physisch anwesend sind;
 - b) als hybride Versammlung, an der die Mitglieder und Delegierten wahlweise am Ort der Versammlung physisch anwesend oder ohne physische Anwesenheit an diesem Ort teilnehmen können;
 - c) als virtuelle Versammlung ohne gemeinsame physische Anwesenheit der Mitglieder und Delegierten an einem Ort;
 - d) als Versammlung im gestreckten Verfahren mit einer Erörterungsphase und einer zeitlich nachgelagerten Abstimmungs- und Beschlussphase im schriftlichen Verfahren.
- (2) In folgenden Fällen ist eine Durchführung des Bundeskongresses bzw. eine Beschlussfassung auf elektronischem Weg unzulässig:
 - a) bei Beschlüssen über die Änderung des Satzungszwecks;
 - b) bei Beschlüssen zur Auflösung des Vereins.
- (3) Die Verfahren können einzeln oder kombiniert eingesetzt werden. Eine Zustimmung der Mitglieder ist dafür nicht erforderlich.
- (4) Es gelten für die Einberufung und Durchführung des Bundeskongresses jeweils die gleichen Voraussetzungen und Anforderungen nach dieser Satzung, sofern die Satzung an anderer Stelle nichts Abweichendes regelt.
- (5) Bei der Einberufung einer virtuellen oder hybriden Versammlung erhalten die Mitglieder und Delegierten die Zugangsdaten zum virtuellen Versammlungsraum spätestens drei Tage vor dem Termin des Bundeskongresses. Die Mitglieder und Delegierten sind verpflichtet, die übermittelten Zugangsdaten keinem Dritten zugänglich zu machen und unter Verschluss zu halten. Virtuell teilnehmende Mitglieder und Delegierte müssen sicherstellen, dass unberechtigte Dritte von den Inhalten des Bundeskongresses keine Kenntnis erhalten und daran auch nicht teilnehmen können.

(6) Die Entscheidung über die Form der Durchführung nach Abs. (1) trifft das Präsidium nach seinem Ermessen per einfachen Beschluss und gibt diese mit der Einberufung bzw. Einladung den Mitgliedern mit den dazu erforderlichen organisatorischen und technischen Hinweisen bekannt.

Redaktionelle Anmerkung: Für den Fall der Annahme des Antrags 5 soll hier im Absatz 6 die Formulierung „... gibt diese mit der Einberufung bzw. Einladung den Mitgliedern ... bekannt.“ geändert werden auf „... gibt diese mit der Terminbekanntgabe den Mitgliedern ... bekannt“.

Begründung:

Der Gesetzgeber lässt seit dem 15. März 2023 nur noch die Möglichkeiten von in Präsenz oder in hybrider Form durchgeführten Mitgliederversammlungen zu (im DSB der Bundeskongress oder Hauptausschuss). Die Möglichkeit der online-Durchführung des Bundeskongresses („virtuelle Versammlung“) kann nur noch nach vorheriger Beschlussfassung zur Einräumung dieser Möglichkeit erfolgen (BGB neuer § 32 (2): „... Die Mitglieder können beschließen, dass künftige Versammlungen auch als virtuelle Versammlungen einberufen werden können, an der Mitglieder ohne Anwesenheit am Versammlungsort im Wege der elektronischen Kommunikation teilnehmen und ihre anderen Mitgliederrechte ausüben müssen. Wird eine hybride oder virtuelle Versammlung einberufen, so muss bei der Berufung auch angegeben werden, wie die Mitglieder ihre Rechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können.“).

Für die online-Durchführung sprechen Zeit- und Kostenersparnis für den Verband, die Mitglieder und Delegierten. Trotzdem sollte die Präsenzveranstaltung im allgemeinen Vorrang haben und ist deshalb zuerst benannt. Die Formulierungen einschließlich Pflichten der Mitglieder und Delegierten bei online-Durchführung entsprechen den Empfehlungen des DOSB. Den Mitgliedern und Delegierten soll die Form der Durchführung von vornherein bekannt sein.

Mit freundlichen Grüßen



Guido Springer
Vizepräsident Verbandsentwicklung